

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GTP/2013/2

11. Juni 2013

Original: Deutsch

RID: 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013)

Thema: Sondervorschrift TE 25

Antrag des Sekretariats

Einleitung

1. In die Ausgabe 2007 des RID wurde die Sondervorschrift TE 25 (Überpufferungsschutzeinrichtungen bzw. Maßnahmen zur Begrenzung der Schäden bei Überpufferungen) aufgenommen, die allen Stoffen zugeordnet wurde, denen in Spalte 12 der Tabelle A in Kapitel 3.2 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist.
2. Im Rahmen der Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit der 16. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter wurde in der Ausgabe 2011 des RID/ADR/ADN allen inhalationstoxischen Stoffen die neue Sondervorschrift 354 zugeordnet und bei diesen Stoffen gleichzeitig die Anweisung für ortsbewegliche Tanks auf "T20" bzw. "T22" erhöht.
3. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen (Genf, 18. bis 20. Mai 2009) richtete in diesem Zusammenhang an die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung die Bitte zu prüfen, ob die Tankcodierung L15CH allen giftigen Stoffen zugeordnet werden sollte, welche dem Kriterium der Verpackungsgruppe I für die Giftigkeit beim Einatmen entsprechen und denen die Sondervorschrift 354 zugeordnet wurde.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Die Tank-Arbeitsgruppe (Genf, 14. bis 16. September 2009) empfahl generell, für inhalations-toxische Stoffe, denen die Tankanweisung T 22 zugeordnet wurde, die Tankcodierung L15CH zu wählen. Diese Entscheidung der Tank-Arbeitsgruppe führte zu einer Verschärfung der Tankcodierung für die UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1580, 3381, 3383, 3385, 3387 und 3389. Leider wurde die frühere Entscheidung des RID-Fachausschusses, allen Eintragungen mit der Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH die Sondervorschrift TE 25 zuzuordnen, nicht berücksichtigt.

Antrag

5. Bei den UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1580, 3381, 3383, 3385, 3387 und 3389 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (13) einfügen:

"TE 25".

6. Darüber hinaus müsste von der ständigen Arbeitsgruppe eine Diskussion über eine gegebenenfalls erforderliche Übergangsvorschrift geführt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der Sondervorschrift TE 25, die 2007 in das RID aufgenommen wurden, für vor dem 1. Januar 2007 gebaute Kesselwagen nicht umgesetzt werden mussten (siehe Unterabschnitt 1.6.3.32). Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.40, die im Zusammenhang mit der Verschärfung der Tankcodierung für inhalationstoxische Stoffe der Verpackungsgruppe I 2011 in das RID aufgenommen wurde, eine Verwendung dieser höherwertigen Tanks erst ab dem 1. Januar 2017 vorschreibt.

Auszug aus dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen (Genf, 18. bis 20. Mai 2009) (Dokument OTIF/RID/RC/2009/16 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16):

Inhalationstoxische Stoffe

20. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass den giftigen Stoffen, die dem Kriterium der Verpackungsgruppe I für die Giftigkeit beim Einatmen entsprechen, die Sondervorschrift 354 zugeordnet wurde. Allen diesen Stoffen ist für die Beförderung in ortsbeweglichen Tanks die Tankanweisung T 20 oder T 22 zugeordnet. Im RID und im ADR ist diesen Stoffen die Tankcodierung L10CH oder L15CH zugeordnet, wobei aus dem rationalisierten Ansatz in Absatz 4.3.4.1.2 nicht klar hervorgeht, wann die Tankcodierung L15CH zugeordnet werden sollte, da nach der Tabelle in Absatz 4.3.4.1.2 den Stoffen der Klasse 3, Verpackungsgruppe I, Klassifizierungscode FT1 und den Stoffen der Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I, Klassifizierungscode TF1 sowohl die Tankcodierung L15CH als auch die Tankcodierung L10CH zugeordnet werden kann.
21. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe empfiehlt, dass die Tank-Arbeitsgruppe diesbezüglich eine Klarstellung des rationalisierten Ansatzes im RID/ADR herbeiführen und die Zuordnung der RID/ADR-Tankcodierungen für Stoffe prüfen sollte, denen die Sondervorschrift 354 zugeordnet ist.
22. Es wird insbesondere angeregt, dass der UN-Nummer 1580 die Tankcodierung L10CH und der UN-Nummer 1251 die Tankcodierung L15CH zugeordnet werden sollte. Es sollte jedoch klargestellt werden, ob die Tankcodierung L15CH allen Stoffen der Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I, Klassifizierungscode TF1 zugeordnet werden sollte, denen die Sondervorschrift 354 zugeordnet ist.

Auszug aus dem Bericht der Tank-Arbeitsgruppe (Genf, 14. bis 16. September 2009) (OTIF/RID/RC/2009-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116/Add.2):

TOP 14: Dokumente OTIF/RID/RC/2009/16 Absätze 20 bis 24 und OTIF/RID/RC/2009/16 Add.1 (Sekretariat) – Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

32. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit den Fragen, die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen im Dokument OTIF/RID/RC/2009/ 16 Absätze 20 bis 24 gestellt wurden. Es wird daran erinnert, dass die Grundsätze für die Zuordnung von Tankcodierungen und Tankanweisungen zu Stoffen im RID/ADR/ADN und den UN-Empfehlungen unterschiedlich sind. Tankcodierungen und Tankanweisungen sind daher nicht vollständig vergleichbar.
33. Zu den Absätzen 20 bis 22 wird generell empfohlen, für inhalationstoxische Stoffe, denen die Tankanweisung T 22 zugeordnet wurde, die Tankcodierung L15CH zu wählen, obwohl der rationalisierte Ansatz auch eine Zuordnung zur Tankcodierung L10CH zulassen würde. Daraus folgt, dass für alle Stoffe mit der Sondervorschrift 354, denen die Tankanweisung T 20 zugeordnet wurde, der Tankcode L10CH gelten sollte.

Auszug aus den Notifizierungstexten für die RID-Ausgabe 2011 (Dokument OTIF/RID/NOT/2011):

1.6.3 Folgende Übergangsvorschrift hinzufügen:

"1.6.3.40 Für beim Einatmen giftige Stoffe der UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1510, 1580, 1810, 1834, 1838, 2474, 2486, 2668, 3381, 3383, 3385, 3387 und 3389 darf die in der bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Spalte (12) der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegebene Tankcodierung bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin für vor dem 1. Juli 2011 gebaute Kesselwagen verwendet werden."

1.6.4 Folgende Übergangsvorschrift hinzufügen:

"1.6.4.41 Für beim Einatmen giftige Stoffe der UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1510, 1580, 1810, 1834, 1838, 2474, 2486, 2668, 3381, 3383, 3385, 3387 und 3389 darf die in der bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Spalte (12) der Tabelle A des Kapitels 3.2 festgelegte Tankcodierung bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin für vor dem 1. Juli 2011 gebaute Tankcontainer verwendet werden."

Kapitel 3.2

Tabelle A Folgende Änderungen vornehmen:

Bei den UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1580, 3381, 3383, 3385, 3387 und 3389 in Spalte (12), "L10CH" ändern in:

"L15CH".

Den neuen Eintragungen UN 3488, 3490 und 3492 (in der Ausgabe 2013 gestrichen) wurde die Tankcodierung "L15CH" zugeordnet.
